



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
AMT FÜR GESUNDHEIT
Landesprüfungsamt für Heilberufe

Hinweise zum Krankenpflagedienst nach
§ 6 der Approbationsordnung für Ärzte(ÄAppO) vom 27. Juni 2002

1. Allgemeines

Der **dreimonatige** Krankenpflagedienst §1 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung an einem Krankenhaus abzuleisten. Der Krankenpflagedienst hat den Zweck, den Studierenden der Medizin in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Tätigkeiten der Krankenpflege vertraut zu machen. Der Krankenpflagedienst kann in drei Abschnitten zu jeweils **einem** Monat abgeleistet werden.

Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen:

1. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen (angerechnet wird nur der Zeitraum der praktischen pflegerischen Tätigkeit),
2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,
3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines zivilen Ersatzdienstes nach den Vorschriften des Gesetzes über den Zivildienst,
4. eine Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe.

2. Nachweis

Die Ableistung des Krankenpflagedienstes ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt **in der Regel** durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO (s. Anlage).

Bei einem im Krankenpflegepraktikum im Ausland erfolgt der Nachweis durch eine **formlose** Bescheinigung auf einem Kopfbogen der Einrichtung.

Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Name der Einrichtung / Station
- Zeitraum der Tätigkeit (von / bis)
- Tätigkeitsbeschreibung (Grundpflege)
- Aussage über Fehlzeiten
- Unterschrift der Pflegedienstleitung
- Stempel / Siegel der Einrichtung

In diesen Fällen **muss** eine Anrechnung durch das zuständige Landesprüfungsamt für Heilberufe erfolgen. Dafür ist die oben genannte Bescheinigung der Krankenanstalt und ggf. weitere vorliegende Bescheinigungen (wie z.B. beim Zivildienst die Dienstzeitbescheinigung vom Bundesamt für den Zivildienst) beim Landesprüfungsamt einzureichen.

3. Fristen

Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung hat der Studierende der Medizin insgesamt **3 Monate** Krankenpflegedienst nachzuweisen.

Der anrechnungsfähige Mindestzeitraum umfasst 1 Monat in einer Einrichtung.

Für in Gesetzen enthaltene Fristbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB): Danach endet eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Bsp.: 15.01. - 14.04. = 3 Monate). Soweit die Dauer eines zusammenhängenden Krankenpflegedienstes es zulässt, wird nach dieser Regelung verfahren.

4. Stellen für den Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst kann in den Krankenhäusern grundsätzlich auf allen Stationen abgeleistet werden, bei denen **grundpflegerische** Tätigkeiten anfallen und Patienten **stationär behandelt** werden.

Nicht zulässig sind angeschlossene Pathologische Institute, Laboratorien, Notfallambulanzen und Polikliniken.

5. Krankenpflegedienst im Ausland

Der Krankenpflegedienst kann grundsätzlich teilweise oder auch ganz sowohl im gesamten Bundesgebiet als auch im Ausland abgeleistet werden.

Voraussetzung für die Anrechnung ist zunächst die Erfüllung des § 6 ÄAppO. Ferner muss der Krankenpflegedienst im Ausland, ebenso wie im Inland, stets unter Aufsicht einer pflegerischen Leitung geleistet werden.

Es wird empfohlen, sich vor Beginn des Krankenpflegedienstes beim Landesprüfungsamt zu erkundigen, ob die beabsichtigte Tätigkeit auf den Krankenpflegedienst gem. § 6 ÄAppO anrechenbar ist.

Die Ableistung des Krankenpflegedienstes im Ausland ist durch eine Tätigkeitsbescheinigung nachvollziehbar und glaubhaft nachzuweisen (ggf. amtlich beglaubigte Übersetzung).

Im Ausland abgeleistete Krankenpflegedienste müssen vom Landesprüfungsamt durch einen Bescheid angerechnet werden.

Diese Bescheinigung **muss** folgende Angaben enthalten:

- **Name, Vorname**
- **Geburtsdatum, Geburtsort**
- **Name der Einrichtung / Station**
- **Zeitraum der Tätigkeit (von / bis)**
- **Tätigkeitsbeschreibung (Grundpflege)**
- **Aussage über Fehlzeiten**
- **Unterschrift der Pflegedienstleitung**
- **Stempel / Siegel der Einrichtung**

6. Anrechnung und Gebühren

Wenden Sie sich in Anrechnungsfällen nach Ableistung des Krankenpflegedienstes so früh wie möglich an das Landesprüfungsamt und nicht erst bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Bitte bringen Sie zwecks Anrechnung sowohl die Original-Bescheinigungen als auch Fotokopien der Bescheinigungen mit.

Die Anerkennung eines oder mehrerer Auslandskrankenpflegedienste ist mit Euro 20,00 gebührenpflichtig.

Bei weiteren Fragen zum Thema „Krankenpflegedienst“:

Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80
20359 Hamburg

Tel.: 428 37-3797
E-mail: Kirstin.Lemke@bgv.hamburg.de

Zeugnis über den Krankenpflagedienst

Herr/ Frau	
Geburtsdatum	Geburtsort

hat im Rahmen der ärztlichen Ausbildung in der unten bezeichneten Klinik / Krankenanstalt unter meiner Leitung Krankenpflagedienst geleistet.

	von		bis	
Dauer des Krankenpflagedienstes				

Die Ausbildung ist unterbrochen worden				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	von		bis

Ort, Datum

Siegel oder Stempel

Name des Krankenhauses
Name des Krankenhauses

Unterschrift der Pflegedienstleitung

Certificate concerning sick-nursing

Mr / Mrs/ Ms

Date of Birth

Place of Birth

has successfully completed a practical course in basic nursing- care

from _____ to _____

Interruptions?

No Yes from _____ to _____

Place and Date

Seal

Name of Institute

signature of the instructing person